

Aktualisierungsübersicht  
GOÄ-Kommentar Bundeszahnärztekammer

**Bundeszahnärztekammer, September 2023**

GOÄ-Nr.	Bearbeitungsvermerk	Betreff	Seite
0001	ersetzt	<p>„Eine erneute Berechnung der Beratung für die gleiche Erkrankung oder Gruppe von Erkrankungen ist erst wieder nach Ablauf eines Monats zusätzlich eines Tages möglich (BGB 188 Abs. 2).“</p> <p>„Die Berechnung als alleinige Leistung ohne Berechnung weiterer Leistungen des Abschnitts C. bis O. zum gleichen Zeitpunkt ist möglich.“</p>	7
	neu	<p>„Die GOÄ-Nr. 0001 ist neben Leistungen der Abschnitte C. bis O.GOÄ oder einer Leistung des Gebührenverzeichnisses für Zahnärzte in einer Sitzung anlässlich derselben Erkrankung erneut berechnungsfähig, wenn sich Tages- und Monatszahl um jeweils 1 erhöht haben (§ 187 Abs. 1, § 188 Abs. 2 BGB). Als alleinige Leistung oder neben der GOÄ-Nr. 0005 in einer Sitzung ist die GOÄ-Nr. 0001 im Behandlungsfall mehrfach berechnungsfähig.“</p>	7
0001	ergänzt	<p>„Eine Berechnung ist auch dann möglich, wenn sie gegenüber einer Bezugsperson des Kranken erfolgt, <b>sofern nicht der Leistungsinhalt der GOÄ-Nr. 0004 erbracht wird.</b>“</p>	7
0001	ersetzt	<p>„Die GOÄ Nrn. 0004 und 0001 sind nicht nebeneinander berechenbar, wenn sich sämtliche Bestandteile der Legenden zu den Nrn. 0001 und 0004 (Anamnese, Beratung, Fremdanamnese, Unterweisung) an ein und dieselbe Person richten, wie dies z. B. der Fall ist bei Mutter und Kleinkind oder Betreuer und schwerst kommunikationsgestörten Patienten. (Beschluss des Gebührenausschusses der BÄK vom 21.05.1997)“</p>	7
	neu	<p>„Sofern es sich bei der Beratung von Patient und Bezugsperson um identische Beratungsinhalte handelt, ist die GOÄ-Nr. 0001 neben der GOÄ-Nr. 0004 nicht berechnungsfähig. Unterscheiden sich die Beratungsinhalte jedoch z.B. dahingehend, dass der Bezugsperson Kenntnisse vermittelt werden, zu deren Anwendung und Umsetzung der Patient ohne Unterstützung und Instruktion durch die Bezugsperson nicht befähigt ist, sind die Nummern nebeneinander berechnungsfähig.“</p>	
0001	gestrichen	<p>Unter der Voraussetzung, dass es sich nicht um einen Erstkontakt handelt und sich der Behandler persönlich mit dem Patienten und dessen Krankheitsfall befasst hat, ist die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel nicht ausgeschlossen.</p>	7
0001	neu	<p>Beschluss des Beratungsforums Nr. 38:  <b>GOÄ-Nr. 1 analog</b>  Beratung durch den Arzt mittels E-Mail (Chat und SMS ausgeschlossen)</p> <p><b>GOÄ-Nr. 1 bzw. Nr. 3 originär</b>  Beratung durch den Arzt mittels Videoübertragung (z. B. Videosprechstunde)</p>	7

		Hinweis: Die Videoübertragung (z. B. Videosprechstunde) stellt eine besondere Ausführung der Beratung mittels Fernsprecher dar und berechtigt daher zur originären Berechnung der Ziffer.	
0001	neu	<p>Beschluss des Beratungsforums Nr.: 58: Das qualifizierte parodontologische Aufklärungs- und Therapiegespräch zum personalisierten Behandlungsplan in der 1. Therapiestufe gemäß der S3-Leitlinie „Die Behandlung von Parodontitis Stadium I bis III“ der DG Paro und der DGZMK ist analog berechnungsfähig. Die Leistung umfasst die Aufklärung über:</p> <p>Diagnose, Gründe der Erkrankung, Risikofaktoren, Therapiealternativen, zu erwartende Vor- und Nachteile der Behandlung die Option, die Behandlung nicht durchzuführen</p> <p>sowie die Erläuterung des personalisierten Therapieplanes einschließlich notwendiger Verhaltensänderungen und allgemeinmedizinischer Wechselwirkungen. Die BZÄK, der PKV-Verband und die Beihilfeträger empfehlen als Analoggebühr die GOZ-Nr. 2110. Die Leistung ist einmal je Parodontitis-Behandlungsstrecke berechnungsfähig. Um Erstattungsschwierigkeiten vorzubeugen ist verpflichtend auf der Rechnung anzugeben: GOZ-Nr. „2110a“ mit der Beschreibung „Parodontologisches Aufklärungs- und Therapiegespräch (ATG)“. Andere Gesprächs- und Beratungsleistungen sind daneben nicht berechnungsfähig.</p>	8
0002	neu	<p>Beschluss des Beratungsforums Nr. 38: <b>GOÄ-Nr. 2 analog</b> Ausstellung von Rezepten und/oder Überweisungen und/oder Übermittlung von Befunden oder ärztlichen Anordnungen mittels Videotelefonie, E-Mail (Chat und SMS ausgeschlossen), durch Medizinische Fachangestellte</p>	9
0003	ersetzt  neu	<p>„Eine mehrmalige Berechnung der Leistung nach Nr. 0003 innerhalb eines Tages oder eines Behandlungsfalls ist möglich, sollte jedoch in der Liquidation erläutert werden.“</p> <p>„Die mehrmalige Berechnung der GOÄ-Nr. 0003 im Behandlungsfall und/oder am selben Tag ist in der Rechnung zu begründen. Bei Berechnung am selben Behandlungstag sind die jeweiligen Uhrzeiten anzugeben“</p>	10
0003	gestrichen	<p>„Die GOÄ-Nrn. 0004 und 0003 sind nicht nebeneinander berechenbar, wenn sich sämtliche Bestandteile der Legendenden zu den Nrn. 0003 und 0004 (Anamnese, Beratung, Fremdanamnese, Unterweisung) an ein und dieselbe Person richten, wie dies z. B. der Fall ist bei Mutter und Kleinkind oder Betreuer und schwerst kommunikationsgestörten Patienten. (analog zum Beschluss des Gebührenausschusses der BÄK vom 21.05.1997)“</p>	10



0060	neu	Beschluss des Beratungsforums Nr. 38: <b>GOÄ-Nr. 60 originär</b> Vorstellung eines Patienten und/oder Beratung über einen Patienten in einer interdisziplinären und/oder multiprofessionellen Videokonferenz, zur Diagnosefindung und/oder Festlegung eines fachübergreifenden Behandlungskonzepts.	21
0070	gestrichen	<del>Die Eintragung im Röntgennachweis ist mit der Grundleistung abgegolten.</del>	23
	neu	Unter Beachtung der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) vom 31.12.2018 berechtigen das Ausstellen eines Röntgenpasses und Eintragungen in diesen zur Berechnung der Nummer.	
5000	ersetzt	<del>Beschluss Nr. 26 des Beratungsforums für Gebührenordnungsfragen von BZÄK, PKV und Beihilfe vom 28.04.2017.</del>	35
	neu	Beschluss des Beratungsforums Nr. 26: Von der GOÄ-Nr. 5000 ist die Aufnahme eines Zahns, Implantats oder zahnlosen Kieferabschnitts je Projektion umfasst. Die Abrechnungsbestimmung nach der GOÄ-Nr. 5000 ist zu beachten.	
5000	neu	Beschluss des Beratungsforums Nr. 13: Im Zusammenhang mit den in der zahnärztlichen Therapie gängigen Röntgenaufnahmen (GOÄ-Nrn. 5000, 5002, 5004) ist eine Berechnung der GOÄ-Nr. 5298 nicht zulässig.	35
5002	gestrichen	<del>Ein Digitalzuschlag nach der Geb.-Nr. 5298 ist neben der Geb.-Nr. 5002 nicht berechnungsfähig.</del>	36
5004	gestrichen	<del>Ein Digitalzuschlag nach der Geb.-Nr. 5298 ist neben der Geb.-Nr. 5004 nicht berechnungsfähig.</del>	37
5369	neu	Bei mehrmaliger Leistungsvornahme der Geb.-Nr. 5370 GOÄ (2000 Punkte) in einer Sitzung ist diese in die einmalige Berechnung der Geb.-Nr. 5369 GOÄ (3000 Punkte) mit ebenfalls reduziertem Gebührenrahmen zu wandeln.  Bei mehrfacher Leistungserbringung reduziert sich somit die Punktzahl für die Geb.-Nr. 5370 GOÄ, bis in der Summe maximal 3000 Punkte erreicht werden.  Die mehrmalige Erbringung ist in der Rechnung zu begründen und die Geb.-Nr. 5370 GOÄ (nur mit erklärendem Charakter) in der Rechnung anzugeben.	41
5370	ersetzt	<del>Die Bundeszahnärztekammer empfiehlt die Abrechnung der Digitalen Volumentomographie im Kopfbereich originär nach der GOÄ Nr. 5370. Die Bundesärztekammer empfiehlt die analoge Berechnung nach der gleichen Gebührennummer. (Beschluss Vorstand BÄK vom 20.05.2012). Positionspapier des Ausschusses für Gebührenrecht der Bundeszahnärztekammer (09/2015), <a href="http://www.bzaek.de/fileadmin/PDFs/gez/pos/Pos_DVT.pdf">www.bzaek.de/fileadmin/PDFs/gez/pos/Pos_DVT.pdf</a></del>	42

		<p>Der Zahnarzt mit DVT-Fachkunde-Nachweis und DVT-Gerät berechnet für die Anfertigung und Befundung einer DVT-Aufnahme die GOÄ-Nummer 5370. Die anschließende computergesteuerte Analyse mit einer 3-D-Rekonstruktion wird nach der Zuschlagsnummer GOÄ 5377 berechnet.</p> <p>Der Zahnarzt ohne DVT-Fachkunde-Nachweis darf weder eine rechtfertigende Indikation zur DVT-Aufnahme stellen, noch darf er eine solche Aufnahme befunden. Eine Berechnungsmöglichkeit ergibt sich somit nicht.</p> <p>Der Zahnarzt mit DVT-Fachkunde-Nachweis aber ohne DVT-Gerät kann für eine andernorts angefertigte DVT-Aufnahme keine Gebühr berechnen, da die Befundung zwingender Bestandteil der Röntgenuntersuchung ist.</p> <p>Eine Trennung zwischen technischer Anfertigung einer DVT-Aufnahme und ihrer Befundung ist gebührenrechtlich nicht gestattet. In diesem Fall ist auch die anschließende computergesteuerte Analyse mit einer 3-D-Rekonstruktion nach der Zuschlags-Nummer GOÄ 5377 nicht berechnungsfähig, da sie als Zuschlagsposition nur in Verbindung mit der GOÄ 5370 angesetzt werden kann. Aus demselben Grund scheidet die Heranziehung der GOÄ 5377 als Analogleistung nach § 6 Abs. 1 der GOZ aus.</p> <p>Für den Fall der DVT-Aufnahme durch einen Zahnarzt mit Fachkunde für einen Zahnarzt ohne DVT-Gerät aber mit Fachkunde kann sich die Schwierigkeit einer Kostenaufteilung ergeben. Hierfür gibt die GOÄ keine gebührenrechtlich unangreifbare Handhabe. Die reine Befundung des DVT ist Leistungsbestandteil der GOÄ-Nr. 5370. Die Berechnung des Zuschlags nach GOÄ-Nr. 5377 ist daneben nicht möglich.</p>	
5370	neu	<p>Die Digitale Volumentomographie im Kopfbereich entspricht der GOÄ-Nr. 5370.</p> <p>Mit Berechnung der Nummer ist die Erstellung, Befundung, Dokumentation, Archivierung, Befundmitteilung und der einfache Befundbericht abgegolten.</p> <p>Nur der Zahnarzt mit entsprechender Fachkunde darf die rechtfertigende Indikation stellen, das Digitale Volumentomogramm anfertigen und befunden.</p> <p>Die zusätzliche computergesteuerte Analyse einschließlich spezieller 3D-Rekonstruktion löst die GOÄ-Nr. 5377 aus.</p> <p>Die Befundung, auch nach der GOÄ-Nr. 5377, ist gebührenrechtlich untrennbar mit der Anfertigung des Digitalen Volumentomogramms verbunden.</p> <p>Somit besteht für den Zahnarzt mit Fachkunde bei Befundung eines alio loco angefertigten Digitalen Volumentomogramms keine direkte Berechnungsmöglichkeit nach Maßgabe der GOÄ, auch nicht im Wege der Analogie.</p>	

		<p>Der die Befundung eines andernorts gefertigten Digitalen Volumentomogramms vornehmende Zahnarzt kann den durch die Auswertung entstehenden Aufwand mit einer Vereinbarung gemäß § 2 Abs. 1 GOZ über eine andere Leistung berücksichtigen, in die die Ergebnisse der Auswertung einfließen.</p> <p>Der Zahnarzt ohne DVT-Fachkunde-Nachweis darf weder eine rechtfertigende Indikation zur DVT-Aufnahme stellen, noch darf er eine solche Aufnahme befunden. Eine Berechnungsmöglichkeit ergibt sich somit nicht.</p>	
5370	ergänzt	Die GOÄ-Nr. 5377 wird von der Höchstwertregelung in GOÄ-Nr. 5369 GOÄ nicht erfasst. Das hat zur Folge, dass die Geb.-Nr. 5377 GOÄ entsprechend der Anzahl der in einer Sitzung tatsächlich erbrachten und computerassistent ausgewerteten digitalen Volumentomogramme berechnungsfähig ist, auch wenn die GOÄ-Nr. 5370 nicht mehrfach angesetzt werden kann.	42
5377	neu	Die GOÄ-Nr. 5377 wird von der Höchstwertregelung in GOÄ-Nr. 5369 GOÄ nicht erfasst. Das hat zur Folge, dass die Geb.-Nr. 5377 GOÄ entsprechend der Anzahl der in einer Sitzung tatsächlich erbrachten und computerassistent ausgewerteten digitalen Volumentomogramme berechnungsfähig ist, auch wenn die GOÄ-Nr. 5370 nicht mehrfach angesetzt werden kann.	43